

Hüfilslehrerkurse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hilfslehrerkurse.

Der erste Hilfslehrerkurs pro 1913 findet vom 11.—17. Mai in Bern statt. Anmeldungen sind bis 25. April an **Hrn. Arnold Rauber, Zentralpräsident, obere Sardegg, 711, Olten**, zu richten. Wir verweisen auf Art. 6 des Regulativs über Hilfslehrerkurse. Alle weiteren Einzelheiten werden auf dem Zirkularwege den Angemeldeten bekanntgegeben.

Zur Orientierung teilen wir mit, daß ein zweiter Hilfslehrerkurs im Appenzellerland in Aussicht steht.

An die Vorstände der Zweigvereine und Samaritervereine.

Am 4. Mai nächsthin wird unser Schweizervolk über eine Ergänzung des Epidemien-gesetzes abzustimmen haben.

Die Abänderungen, die das neue Gesetz bringen soll, sind für das Wohl unserer Bevölkerung von tiefster Bedeutung.

Gegenwärtig ist der Bund nur ermächtigt, gegen die bei uns seltenen Krankheiten: Cholera, Pest, Flecktyphus und Pocken einzuschreiten. Gegen eine Menge anderer ebenso verderblicher Krankheiten ist er machtlos. Wir nennen nur die Tuberkulose, die, wie keine zweite Seuche, am Mark unseres Volkes zehrt. In ihrer Bekämpfung sind uns unsere Nachbarstaaten mit Erfolg vorangegangen.*)

Auch hier darf unser Vaterland nicht zurückbleiben!

Daran mitzuhelfen, ist eines jeden Schweizerbürgers Pflicht, vor allem aber die Pflicht der Rot-Kreuz- und Samaritervereine, die sich ja die Förderung der Volksgesundheitspflege zum Ziel gesetzt haben.

Besonders wirksam dürfte sich diese Mithilfe gestalten:

Durch Veranstaltung von belehrenden Vorträgen. (Den Ärzten, die ein solches Referat übernehmen wollen, werden wir gerne die Botschaft des Bundesrates, die alles Nötige enthält, zur Verfügung stellen.)

Durch geeignete Aufklärung in der Presse.

Dadurch, daß unsere Vereine ihre Mitglieder veranlassen, bei der Abstimmung vom 4. Mai recht zahlreich ihr Ja in die Urne zu legen.

Hier findet sich für die Rot-Kreuz- und Samaritervereine die schöne Gelegenheit, die Gedanken idealer Humanität in die Tat umzusetzen.

Sollten wir uns irren, wenn wir auch hierin auf die so oft bewährte Mithilfe dieser Vereine zählen?

Wir glauben es wahrlich nicht!

Mit patriotischem Gruß und vorzüglicher Hochachtung

Namens der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes,
Das Zentralsekretariat.

*) Wir verweisen auf den in Nr. 6 unserer Zeitschrift vom 15. März erschienenen Aufruf.